VERORDNUNG (EWG) Nr. 1609/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Festsetzung des Mindestpreises für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über Sondermaßnahmen für Rizinussamen [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 setzt der Rat jedes Jahr einen Mindestpreis für Rizinussamen fest. Dieser Mindestpreis wird so festgesetzt, daß die Samenerzeuger unter Berücksichtigung der Marktschwankungen und der Kosten für die Verbringung der Samen vom Erzeugungs- zum Verarbeitungsgebiet zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.

Zur Erreichung der genannten Ziele ist dieser Mindestpreis für eine bestimmte Standardqualität und Stufe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wird der Mindestpreis für Rizinussamen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 auf 49,08 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis betrifft Rizinussamen, der den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Festsetzung des Zielpreises für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1979/80 [2] entspricht.

Der Preis gilt für Rizinussamen ab dem jeweiligen Erzeugungsgebiet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

---

[1] ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 1.

[2] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.